



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/261/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.03.2023 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike'n'Barbecue am 07.05.2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 02.01.2023 für das Jahr 2023 die Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltungen:

07.05.2023	Bike ´n´ Barbecue
24.09.2023	19. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
22.10.2023	15. Französischer Markt und Ententreff
03.12.2022	Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Aufgrund des im weiteren Verlauf dargestellten erheblichen Begründungsbedarfs gegenüber Ver.di ist gemeinsam mit dem Gewerbering beschlossen worden, zunächst nur für die erste der vier genannten Veranstaltungen (Bike ´n´ Barbecue am 07.05.2023) eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages zu erlassen. Die Begründungen zu den übrigen Veranstaltungen werden durch den Gewerbering überarbeitet und in einer späteren Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Gewerbering beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen am 07.05.2023 im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom an-

ziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten vier Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die am 07.05.2023 geplante Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ als Erweiterung zum Fahrradfrühling inzwischen eine gut eingeführte und sehr beliebte Veranstaltung ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 10.01.2023, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 25.01.2023 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Die Anhörung bezog sich auf alle vier Veranstaltungen.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 11.01.2023 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier genannten Sonntagen in 2023 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 12.01.2023 aus, dass sich die Festlegung der vier verkaufsoffenen Sonntage zwar im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege, aber auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte im Bereich des Bistums Aachen könne sich das Generalvikariat nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären. Dieses Einverständnis beziehe sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage, denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienten der stillen, aber nicht der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 25.01.2023 zu den geplanten vier verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben.

Die vorgelegten Begründungen waren aus Sicht von Ver.di nicht ausreichend.

Aufgrund der Stellungnahme von Ver.di wurde durch den Gewerbeverband beschlossen, die vorgelegten Begründungen nochmals detaillierter auszuarbeiten, um die Bedenken von Ver.di auszuräumen. Da dies zeitlich nicht für alle Veranstaltungen durchführbar ist, wird die Begründung zunächst nur für die Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ am 07.05.2023 ergänzt.

Am 13.02.2023 wurde die überarbeitete Begründung per E-Mail erneut an Ver.di weitergeleitet. Per E-Mail vom 22.02.2023 teilt Ver.di mit, dass die erforderliche vergleichende Besucherprognose unzureichend sei. In der Begründung werde angeführt, dass die Passantenfrequenz an verkaufsoffenen Sonntagen deutlich größer sei als an einem normalen Samstag. Daraus könne aber nicht abgeleitet werden, dass die jeweiligen Veranstaltungen für sich genommen – also ohne die Ladenöffnung – ein größeres Interesse finden als die Ladenöffnung. Da es an einer solchen Prognose fehle, könne die Verordnung nicht beschlossen werden.

Die Besucherprognose wurde am 01.03.2023 vorgelegt. Ver.di hat darauf abschließend geantwortet, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht.

Diese Überprüfung ist jedoch bereits vor Einreichung bei Ver.di erfolgt, so dass die Bedenken von Ver.di ausgeräumt werden konnten.

Die von anderen Trägern vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen. Den Bedenken des Bischöflichen Generalvikariats kann entgegengestellt werden, dass bei jeder Veranstaltung beachtet wird, dass die Durchführung der Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, dem geänderten Antrag des Gewerbeverbands Erkelenz e.V. vom 02.01.2023 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an dem 07.05.2023 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.05.2023 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Antrag Gewerbeamt mit Veranstaltungsbeschreibungen

Stellungnahmen

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / <u>Kernstadt</u> (Innenstadt) Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz)
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	Sonntag, 07.05.2023 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
Anlassbezeichnung	Bike & Barbecue

Anlassbeschreibung und Begründung:

Bike & Barbecue (1)

11 – 18 Uhr

Diese Veranstaltung wird unter Beachtung der am Veranstaltungstag evtl. noch geltenden Corona-Schutzverordnung durchgeführt!

Die Stadt Erkelenz darf seit 2011 den Titel „Fahrradfreundliche Stadt in NRW“ führen.

Über 12 Jahre hat das Erkelenzer Stadtmarketing und der Gewerbeverband Erkelenz e.V. die Veranstaltung „Erkelenzer Fahrradfrühling“ durchgeführt. Ein Aktionstag, der das vielschichtige und populäre Thema „Radfahren“ in unterschiedlichen Facetten dargestellt hat.

Das nunmehr zweite Bike & Barbecue ist nach erfolgreicher Premiere 2021 ein Event, das die Menschen in die Innenstadt lockt, da es sowohl die Kinder, als auch die Erwachsenen durch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot und Programm begeistert.

Die Besucher finden Informationen zu Themen wie Fahrradsicherheit oder Fahrradtouren in der Umgebung, es gibt eine Fahrradbörse, Fundradversteigerung, einen Fahrradreparaturservice, Fahrradtrainings für Kinder, Angebote für geführte Radtouren rund um Erkelenz. Örtliche Fahrradhändler zeigen den interessierten Besuchern die unterschiedlichsten Fahrradmodelle, vom Kinderrad, Mountainbike, Trekkingrad bis zum E-Bike.

Auch die Gesundheitsförderung ist ein wichtiges Thema an diesem Aktionstag in Form von Infoständen der unterschiedlichsten Organisationen und Verbänden. Nicht nur die ältere Generation wird durch das stetig steigende Angebot von E-Bikes oder Pedelecs in der Fahrradszene angesprochen.

Anlassbeschreibung und Begründung: Bike & Barbecue (2) 11 – 18 Uhr	Zusätzlich wird „<u>Grillen</u>“ an diesem Sonntag thematisiert. Egal ob Fleisch oder Gemüse oder Gas- oder Kohlegrill, die Vielfalt der Lieblingsbeschäftigung der Deutschen soll gezeigt werden. Das Fahrradevent wird im Innenstadtbereich mit dem Grillevent zusammengeführt. Die Kölner Straße nebst Zubringerstraße werden zur autofreien Zone und die Besucher können sich an diesem Tag frei in diesem Bereich bewegen. Über die Fläche verteilt erwartet die Besucher Verkaufsstände, Foodtrucks, Musikdarbietungen und vieles mehr.
---	--

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom Bike & Barbecue (3)	Die Veranstaltung dauert 7 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 20 - 30 Minuten aus. Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt auf 2000 geschätzt. Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre bei Verkaufsoffenen Sonntagen beim 5-fachen eines normalen Samstages. Einschätzung der Händler, des Ordnungsamtes (z.B. anhand der überfüllten Parkplätze) Der Gewerbering und das Stadtmarketing prognostizieren die Besucherzahl, die aufgrund der Veranstaltung ausgelöst wird auf 9450 Besucher während des Veranstaltungszeitraumes sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr.

Ergänzung:

BIKE ´n´ BBQ

Anlage zum Antrag § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

6. und 7. Mai 2023

Nach dem Erfolg in 2022 veranstaltet das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz am 6. und 7. Mai 2023 wieder das Groß-Event „Bike´n´BBQ“! Dauer der Veranstaltung 7 Stunden (11 – 18 Uhr).

Diese Veranstaltung ist eine Überarbeitung der Veranstaltung „Erkelenzer Fahrradfrühling und Erkelenzer Grillmeisterschaft“, die erstmals 2022 unter dem neuen Namen über 2 Tage mit vielen Attraktionen sehr erfolgreich in der Innenstadt stattgefunden hat.

Die Veranstaltungsfläche liegt in der Erkelenzer Innenstadt. Der gesamte zentrale Marktplatz inklusive Marktparkplatz vor der Lambertus-Kirche und dem Alten Rathaus, die Fußgängerzone bis zur Bushaltestelle „Kölner Tor“ und der unteren Kölner Straße bis zum Amtsgericht wird für den Autoverkehr gesperrt.

1. Der Marktplatz und die obere Kölner Straße lassen Grill-Herzen höherschlagen

Ein Dutzend Verkaufsstände zum Thema „BBQ“ (z.B. etliche Arten von Grillgerätschaften werden von den unterschiedlichsten Anbietern gezeigt und von Fachleuten vorgeführt und erläutert, Grill-Fachliteratur, eine große Auswahl von Zubehör für das Grillen zu Hause, Grillgewürze und was sonst noch für das Grillen von Fleisch, Fisch oder Gemüse angeboten wird) verteilen sich auf dem Markt bis in die Fußgängerzone hinein.

Zusätzlich kommt auch die kulinarische Seite auf dieser Veranstaltungsfläche nicht zu kurz. Sechs Erkelenzer Gastronomen werden unter den Linden am Alten Rathaus viele Köstlichkeiten anbieten, die die Besucher an den überall aufgestellten Verzehbereichen genießen können.

Gegrillte Besonderheiten kommen u. a. von Simon Hören (Vintage), vegetarische Variationen bietet Chris Dorn (Anton's) an und Spanferkel gibt es von Wolfgang Wahl (Hotel am Weiher). Der amtierende Grillweltmeister und Buchautor Oliver Sievers präsentiert auf der großen Bühne auf dem Marktparkplatz ein Live-Cooking zum Mitmachen und Probieren. Er wird für jede Frage ein offenes Ohr haben und anschließend auch auf Autogrammwünsche eingehen.

2. Bushaltestelle „Kölner Tor“ ist der Platz für die Kinder

Am Kölner Tor haben Kinder die Möglichkeit, spielerisch einen Einblick in den Beruf der Feuerwehrfrau bzw. des Feuerwehrmanns zu erlangen. Ein großes Feuerwehr-

Einsatzfahrzeug ist vor Ort, ebenso wie der aus dem Kinderkanal bekannte „Feuerwehrmann Sam“, der am Sonntag für gemeinsame Fotos zur Verfügung steht. Sein Kumpel „Bob der Baumeister“ ist bereits am Samstag vor Ort und wird unter dem Kölner Tor in einem 25 Meter breiten Sandkasten den Kindern beim Bauen und Buddeln zur Hand gehen. Malaktionen, Kinderschminken sowie das Spielmobil mit Hüpfburg und Rollenrutsche werden ebenfalls rund um das Kölner Tor aufgebaut.

Zusätzlich informiert die freiwillige Feuerwehr Erkelenz über das sichere Grillen im eigenen Garten am Kölner Tor / vor der Kreissparkasse und zeigt vor Ort, welches Verhalten im Falle eines Brandes richtig ist.

Die Kreispolizeibehörde Heinsberg informiert im Bereich der Kreissparkasse mit einem Pedelec-Simulator über die unterschiedlichen Fahreigenschaften mit und ohne elektronische Hilfe. Außerdem gibt es ein Helm-Testgerät und ein Infomobil mit Seh-Hör-Reaktionstest.

3. Weitere Veranstaltungs-Angebote an diesen Tagen

a. Tag der Städtebauförderung – Innenstadtumbau

Zu den laufenden und anstehenden Umbaumaßnahmen in der Erkelenzer Innenstadt können sich Interessierte am Kölner Tor durch ein Fachteam im Rahmen des bundesweit stattfindenden Tages der Städtebauförderung informieren.

Zusätzlich informiert das Team über die Aufgaben des Citymanagements, zu denen ebenfalls das Baustellenmarketing, der Verfügungsfonds für die Erkelenzer Innenstadt sowie das Haus- und Hofprogramm aus der Städtebauförderung gehören.

b. Erkelenz lädt ein, das Stadtfest Bike`n`BBQ mit dem Fahrrad zu besuchen.

Radfahren ist im Erkelenzer Land beliebt und wird von der Fahrradfreundlichen Stadt Erkelenz gefördert. Deshalb gibt es zum größten Frühlingsfest in der Region gute Angebote, die es erleichtern, das Auto stehen zu lassen.

Als Fahrradparkplatz bietet sich die zentrale überdachte Fahrradabstellanlage an der Hauptschule am Zehnthofweg an. Hier ist ausreichend Platz für Hunderte von Fahrrädern. Zusätzlich stellt die Stadt Erkelenz mobile Fahrradständer auf, die zu Beginn der Fußgängerzone Aachener Straße und an der Tenholter Straße zu finden sind.

c. Verkaufsoffener Sonntag und Stadtführungen

Der Gewerbering Erkelenz freut sich auf den ersten verkaufsoffenen Sonntag im Jahr! Neue Angebote gibt es zu entdecken: Seit dem letzten verkaufsoffenen Sonntag eröffneten in der Innenstadt unter anderem „Funk Men and more“, der Skatershop „Lenzos“, „Saint James“ und das Bistrorante Santi.

Der Heimatverein steht mit einem Informationsstand vor dem Alten Rathaus und bietet Interessierten einen Stadtrundgang an.

d. Fahrradsegnung

Am Sonntagvormittag segnet Pastor Rombach Fahrräder und Fahrradfahrende auf dem Marktplatz

e. West Verkehr

Die West Verkehr präsentiert vor Ort den Erka Bus und lädt ein, den elektrisch betriebenen Kleinbus in punkto Ausstattung, Service und Komfort bzw. Barrierefreiheit zu testen und auszuprobieren. Selbstverständlich gibt es Infos zu allen Angeboten der West Verkehr.

f. Foto Fun Box

Besucher*innen haben die Möglichkeit, in der Foto Fun Box ein Selfie zum Thema „Ich fahre Fahrrad, weil ...“ zu fertigen.

g. viel Programm zum Thema Radfahren

Aus der langen Tradition des „Fahrradfrühling“ heraus gibt es auch weiterhin geführte Radtouren, die zum Mitradeln einladen. Es gibt außerdem Info- und Aktionsstände des ADFC für Kleine und Große Pedalritter.

Die örtlichen Fahrradhändler zeigen ihre Produkte, beraten und bieten Interessierten ein kostenloses Pedelec Fahrtraining an. Defekte an den Fahrrädern der Besucher werden bei Bedarf sofort repariert. Die Fundradversteigerung der Stadt Erkelenz ist am Sonntag immer an Besuchermagnet.

h. Live-Musik und Bühnenprogramm

Ohne die „Einradfahrer“ aus Arsbeck wäre eine Neuauflage des früheren Fahrradfrühlings undenkbar! Auch in diesem Jahr bereichern die Kinder das Bühnenprogramm. Außerdem gibt es Live-Musik vom Allerfeinsten bei freiem Eintritt!

Am Samstagabend betritt die Wuppertaler Band „Live Music Connection“ die Erkelenzer Bühne. Bei drei Stunden mitreißender Musik mit Songs aus den Charts von heute und gestern, vom Klassiker bis zum aktuellen Chart-Hit ist für alle etwas dabei.

Am Sonntagnachmittag stehen vier talentierte junge Frauen auf der Bühne: „Sshhee“. Ihre chilligen Interpretationen bekannter Titel sind weniger mitreißend, dafür aber umso beeindruckender und genau die richtige unterhaltsame Untermalung für einen langen Aufenthalt im stimmigen Ambiente auf dem schönsten Marktplatz der Region.

4. Teilsperren in der Innenstadt für den Pkw Verkehr

Am Veranstaltungstag sind die Promenaden mit Fahrzeugen befahrbar. Innerhalb dieses Bereiches gilt die Regelung „Anlieger frei“. Auf dem Parkplatz am Alten Rathaus besteht ein Haltverbot am Samstag 06. Mai und Sonntag, 07. Mai.

Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf gewährleisten zu können sind weitere Sperrungen erforderlich: auf der Südpromenade ab Finanzamt, auf der Ostpromenade ab dem Parkdeck, Tenholter Straße ab Atelierstraße und auf der H. J. Gormanns Straße ab Schwatte Jräet. Wer nicht mit dem Fahrrad kommen möchte oder kann, der sollte die zentralen Parkplätze, Parkdeck oder Bahnhof, Dr. Josef Hahn-Platz (Burgparkplatz), Parkhaus Aachener Straße anfahren.

ver.di Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Verante
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Rechts – und Ordnungsamt
Per Mail an: christine.englert@erkelenz.de
Per Fax: 02431 859 - 212

Rheydter Str. 328,
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-22
Telefax: 02161/59909-18

Datum 25.01.23
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen:sabu

**Stellungnahme zur geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Öffnung von Verkaufsstätten an 4 Sonntagen in der Stadt Erkelenz**

Virchowstr. 130 a
Fabrik Heeder, Eingang D
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

www.verdi-nr.de

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung mehrerer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten im Jahr 2023 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher

nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der

jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“ (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die unmittelbar an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris)

Die Besucherprognosen sind nicht nachvollziehbar und erkennbar unzureichend. Bei der Besucherprognose kommt es darauf an festzustellen, ob das Interesse an den jeweiligen Veranstaltungen größer ist als das Interesse an der Ladenöffnung. Also ist die Zahl der Veranstaltungsbesucher abzuschätzen und der Zahl der erwarteten Kunden gegenüber zu stellen.

Eine solche vergleichende Prognose findet sich in den Anträgen nicht. Vielmehr wird die Zahl der Besucher der Innenstadt von Erkelenz an einem Samstag der Besucherzahl der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag gegenübergestellt. Die insoweit getroffenen Annahmen sind willkürlich. So wird die Zahl der Passanten an einem Samstag mal mit 2000 Personen, mal mit 1000 Personen geschätzt. Umgekehrt kann aus der Ausnutzung der Parkplätze nicht auf ein besonderes Interesse an der Veranstaltung geschlossen werden. Denn die Benutzung der Parkplätze kann auch durch die Kunden erfolgen, die an diesem Sonntag einkaufen wollen.

Die Verordnung ist schließlich unbestimmt, weil es an einer näheren Konkretisierung der Veranstaltungen fehlt. Die Durchführung der Veranstaltung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Öffnung der Verkaufsstätten. Folglich müssen die Veranstaltungen so konkret beschrieben sein, dass festgestellt werden kann,

ob die Veranstaltungen in der bei Beschlussfassung vorausgesetzten Größe und Gestaltung stattfinden. Es ist beispielsweise völlig unbestimmt, was mit einem „Grillevent“ bei der Veranstaltung Bike & Barbecue gemeint ist. Das kann ein einzelner Grillstand ebenso sein, wie eine größere Veranstaltung. Auch die Zahl der Stände wird nicht genannt. Ähnliches gilt für die übrigen Veranstaltungen.

Mit freundlicher Bitte um Beachtung und besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Busch', with a horizontal line extending to the right.

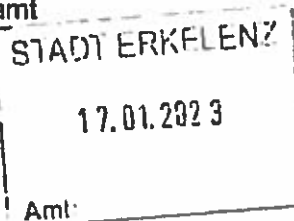
Sabine Busch
Stellv. Geschäftsführerin



Kirche im
Bistum Aachen

20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 52003 Aachen

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith
Telefon: +49 241 452-441
Telefax:
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen: 12. Januar 2023

Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023 Aktenzeichen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2023 mit welchem Sie mitteilen, dass im Jahre 2023 das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Kernstadt von Erkelenz beabsichtigt ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntag bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären, wobei ich für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere verkaufsoffene Sonntage geplant werden, bereits jetzt darauf hinweise, dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Gloria Genreith

Englert, Christiane (Erkelenz)

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 11:03
An: Englert, Christiane (Erkelenz)
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023
Anlagen: 2023-01-10 Anhörung IHK.pdf; 2023
Veranstaltungsbeschreibungen.Antrag.pdf

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf die in der Anlage genannten vier beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Erkelenz für das Jahr 2023.

Wir können im Hinblick auf die noch immer andauernde Coronasituation hier nur nach der aktuellen Rechtslage Stellung beziehen. Sollte danach die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: +49 241 4460-102
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Hier finden Sie uns:

Website | Facebook | LinkedIn | Twitter | YouTube | Podcast MutMacher

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christiane Englert
Stv. Amtsleiterin

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85212
Fax: 02431/859212

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **29.03.2023** für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termin

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 07.05.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 07.05.2023 in Kraft und am 08.05.2023 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters